

Beitragsordnung

(gültig ab 1.1.2015)

Lohnsteuerberatungsverbund e. V. -Lohnsteuerhilfverein-

A) Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig inkl. 19 % Mwst. EUR 12,00. Bei zusammenveranlagten Ehegatten wird für die Aufnahme des Ehegatten keine Aufnahmegebühr erhoben.

B) Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge der Mitglieder staffeln sich gemäß nachstehender Tabelle, wobei sich die Bemessungsgrundlage zusammensetzt aus allen steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen des betreffenden Besteuerungsjahres. Diese sind insbesondere:

- Bruttoarbeitslohn/-löhne, Versorgungsbezüge, steuerfrei bezogene Einnahmen (z. B. Einnahmen aus Übungsleitertätigkeit, steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskasse), durch den Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Auslösungen, Spesen- und Reisekostenpauschalen, Bezüge mit Progressionsvorbehalt (z. B. Arbeitslosen- oder Krankengeld), Kindergeldzahlungen
- der jährliche Gesamtbetrag der Einnahmen aus sonstigen Einkünften (z. B. Renten, Unterhaltsleistungen und dauernden Lasten), aus Vermietung und Verpachtung, aus privaten Veräußerungsgeschäften, aus Kapitalvermögen

Bei zusammenveranlagten Ehegatten werden alle Einnahmen des betreffenden Besteuerungsjahres zusammengerechnet und nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben, sofern beide Ehegatten Mitglied sind.

Beitragsklasse	Bemessungsgrundlage in EUR	Mitgliedsbeitrag in EUR ohne Mwst.	Mitgliedsbeitrag in EUR inkl. 19 % Mwst.
1	bis 8.000	41,18	49,00
2	8.001 bis 16.000	62,18	74,00
3	16.001 bis 25.000	78,15	93,00
4	25.001 bis 37.000	100,00	119,00
5	37.001 bis 50.000	131,93	157,00
6	50.001 bis 75.000	167,23	199,00
7	75.001 bis 100.000	215,13	256,00
8	100.001 bis 125.000	272,27	324,00
9	125.001 bis 150.000	331,93	395,00
10	150.001 bis 175.000	397,48	473,00
11	ab 175.001	477,31	568,00

C) Beitragserhebung

Die Aufnahmegebühr sowie die Jahresbeiträge werden vom Verein gemäß § 7 II der Satzung per Lastschriftverfahren eingezogen.

Sind für ein Mitglied Steuererklärungen für mehrere Jahre zu fertigen, so werden die Einnahmen aus diesen Jahren gemäß Textziffer B dieser Beitragsordnung zusammengerechnet und ein Jahresbeitrag gebildet.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten. Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsklasse, bei welcher der Verein im Besteuerungsverfahren tätig war.

Der Vorstand